

Bekanntmachung
I. Nachtragssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung
von Abwasser aus Grundstückskläranlagen in der Stadt Glücksburg
(Ostsee)
(Gebührensatzung für Grundstückskläranlagen) vom 18.11.2014

Aufgrund der § 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein, des § 31 des Landeswassergesetzes für Schleswig-Holstein, der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes sowie des Artikels II des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 17.11.2015 folgende I. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Benutzungsgebühr gliedert sich in Grundgebühr und Zusatzgebühr I und II.
- (2) Die Grundgebühr beträgt je Grundstückskläranlage (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben 52,08 € p. a. und wird unabhängig davon, ob eine Abfuhr im Einzelfall tatsächlich durchgeführt wurde, erhoben.
- (3) Für die durchgeführte Leerung einer Grundstückskläranlage (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) im Rahmen der Regelentsorgung beträgt die Zusatzgebühr I einschließlich einer Abfuhrmenge von 1 m³ 55,35 €.
- (4) Für jeden weiteren abgefahrenen m³ Klärschlamm bzw. Abwasser im Rahmen der Regelentsorgung beträgt die Zusatzgebühr 25,57 € pro m³.
- (5) Für die Durchführung der Entleerung der Grundstückskläranlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) außerhalb der Regelentsorgung (Bedarfsabfuhr) beträgt die Zusatzgebühr I einschließlich einer Abfuhrmenge von 1 m³ 119,58 €. Die Zusatzgebühr II beträgt im Rahmen der Bedarfsabfuhr für jeden weiteren m³ 25,57 €.

Artikel 2

Diese Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Glücksburg (Ostsee), den 19.11.2015

LS

Gez.

Kristina Franke
Bürgermeisterin